

TOP 36a:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Drucksache: 143/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf, der Teil eines Regelungspakets ist, enthält strenge Regelungen für den Einsatz der sogenannten Fracking-Technologie bei der Gewinnung von Erdgas.

Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Diese Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung und für die Nutzung der Tiefengeothermie verwendet.

Das Artikelgesetz ändert insbesondere wasser- und naturschutzrechtliche Vorschriften, um die Risiken für das Grundwasser- und die Trinkwasserversorgung zu minimieren und die Errichtung von Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und Nationalparks umfassend und in Natura 2000-Gebieten weitgehend zu verbieten.

Die Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, das heißt vor allem aus Sand und Karbonatgesteinen, kommt in Deutschland seit den 1960er Jahren zum Einsatz. In Schiefer- und Kohleflözgaslagerstätten, den sogenannten unkonventionellen Lagerstätten, ist die Technologie in Deutschland zur Gewinnung von Erdgas noch nicht eingesetzt worden. Es fehlen daher ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen über die Auswirkungen von Fracking insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Trinkwasser und damit die Gesundheit. Zur Schließung dieser Kenntnislücken sollen in diesem Bereich zunächst lediglich Erprobungsmaßnahmen zu Forschungszwecken zulässig sein, und diese auch nur, wenn die eingesetzten Frack-Flüssigkeiten nicht wassergefährdend sind.

Die Bundesregierung will hierzu eine unabhängige Expertenkommission einsetzen, die die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet, auswertet und hierzu ab Mitte 2018 jährlich Erfahrungsberichte erstellt. Stuft die Experten-

kommission den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich ein, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch dann eine Erlaubnis erteilen, wenn die Fracking-Technologie zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden soll.

Daneben sieht der wasserrechtliche Teil des Gesetzentwurfs für einige Regionen absolute Verbote vor. Hierzu zählen Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Talsperren und natürlichen Seen, die der Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen, sowie Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung. Diese Verbote können durch landesrechtliche Vorschriften auch auf Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen und von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Getränken sowie auf Gebiete des Steinkohlebergbaus erstreckt werden.

Ferner soll auch den Risiken Rechnung getragen werden, die mit der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser verbunden sind, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.

Soweit Fracking-Maßnahmen nicht bereits verboten sind, sind umfangreiche Vorgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt vorgesehen. Dazu zählen Pflichten des Gewässerbenutzers, einen umfassenden Ausgangszustandsbericht zu erstellen, das Erfordernis der Offenlegung der Identität aller Stoffe, die bei Fracking-Maßnahmen verwendet oder untertägig abgelagert werden sollen, die Überwachung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer während und nach der Durchführung von Fracking-Maßnahmen, Berichtspflichten gegenüber der zuständigen Behörde und ein öffentliches Stoffregister der beim Fracking eingesetzten Stoffe.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird darüber hinaus geregelt, dass die Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen einschließlich der untertägigen Ablagerung von Lagerwasserstätten in Naturschutzgebieten und Nationalparks verboten wird. Für Natura 2000-Gebiete wird klargestellt, dass hier weder Anlagen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein mittels Aufbrechen dieses Gesteins unter hydraulischem Druck noch Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerwasserstätten, das bei der Gewinnung von Erdgas in diesem Gestein anfällt, errichtet werden dürfen.

Zu dem Regelungskpaket zum Fracking gehören neben dem beschriebenen Gesetzentwurf ein Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (vgl. TOP 36b) sowie eine in einem späteren Turnus des Bundesrates zu beratene Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und bei Tiefbohrungen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat in einer Hauptempfehlung, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Anstelle des Regierungsentwurfs schlägt er vor, Verfahren der Fracking-Technologie mit einer Änderung des Bundesberggesetzes zu untersagen.

Als Hilfsempfehlungen werden eine Reihe von Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die darauf abzielen, noch strengere Anforderungen an Verfahren der Fracking-Technologie zu stellen. So spricht sich der Ausschuss dafür aus, keine Erprobungsmaßnahmen zur Anwendung der Fracking-Technologie und deren wissenschaftliche Erforschung zuzulassen. Abgelehnt wird zugleich die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission, die nach dem Regierungsentwurf die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten soll. Ferner sei die Festlegung einer pauschalen Tiefe, oberhalb derer das Verbot für Fracking-Maßnahmen gelten soll (3 000 Meter), aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Daher soll auf eine gesetzliche Festlegung der Tiefe verzichtet werden.

Zu den Gebieten, in denen bereits nach Bundesrecht Fracking-Maßnahmen untersagt werden sollen, sollen nach Ansicht des **Umwelt-** und des **Gesundheitsausschusses** ebenfalls die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen sowie Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln gehören.

Der **Gesundheitsausschuss** spricht sich zudem dafür aus, auch Badegewässer in die bundesrechtlich festgelegten Verbotszonen einzubeziehen, da auch für diese Gewässer ein besonderes Schutzbedürfnis gelte.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** fordert weiter, im Wasserhaushaltsgesetz als zentrale Zulassungsvoraussetzung für Fracking-Maßnahmen die Beachtung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes einzuführen. Damit werde das strengste Niveau zu Gunsten des Schutzes des Grundwassers vorgesehen. Schließlich sollte das Wasserhaushaltsgesetz bereits selbst grundlegende Anforderungen an die Ausgestaltung eines Stoffregisters für Frack-Fluide enthalten und insoweit nicht nur eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsehen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hält die in den vorgesehenen Änderungen zum Bundes-Naturschutzgesetz enthaltenen pauschalen, ausnahmslosen Verbote der Durchführung von Fracking-Maßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie in Natura 2000-Gebieten für zu weitgehend.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** spricht sich demgegenüber dafür aus, auch unter diesen Gebieten einen entsprechenden Schutzstatus zu schaffen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung darüber hinaus für zustimmungsbedürftig. Er bittet zudem, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Gesetz eine Regelung zu der angestrebten Bürgerbeteiligung aufzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 143/1/15**.